

Sitzung vom 3. April 1996

**967. Interpellation (Erstellen und Auswirkungen der Spitalliste)**

Kantonsrätin S. Frutig, Dielsdorf, und Mitunterzeichnende haben am 5. Februar 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene KVG verpflichtet die Kantone, aufgrund einer Spitalplanung bis spätestens Ende 1997 die sogenannte Spitalliste zu erstellen (Art. 39 KVG). Institutionen, welche auf dieser Liste figurieren und vom Kanton einen Leistungsauftrag erhalten, werden von den Krankenkassen als Tarifpartner anerkannt und vom Kanton als Staatsbeitragsempfänger zugelassen. Im «Amtsblatt» vom 6. Oktober 1995 wurden die öffentlichen Einrichtungen aufgefordert, ihre Gesuche um Aufnahme in diese Liste bis zum 31. Oktober 1995 zu stellen.

Einem Schreiben des Zürcher Krankenkassenverbandes ist zu entnehmen, dass der Kanton für die öffentlichen und privaten Institutionen separate Listen erstellen will. Zitat: «Dies, um sicherzustellen, dass überzählige öffentliche und private Institutionen Leistungen aus der Grundversicherung erhalten, auch wenn für sie keine Notwendigkeit eines Leistungsauftrages besteht, d. h., wenn sie für die Versorgung nicht notwendig sind.» Die Krankenkassen können im übrigen gegen die Spitallisten der Kantone rekurrieren.

Mit Datum vom 20. Dezember 1995 hat die Gesundheitsdirektion die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Kanton über die momentane Situation bezüglich Spitallisten informiert. Diesem Schreiben lag eine Liste der nach bisherigem Recht zugelassenen Heilanstalten bei, welche bis zur definitiven Erstellung der Spitalliste provisorisch weiterhin gelte.

Sowohl bei den Institutionen der medizinischen und psychosozialen Einrichtungen im Kanton wie auch bei Behörden und Bevölkerung stellen sich in bezug auf die Spitalliste wichtige Fragen, die wir hiemit beantwortet haben möchten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Grundlagen (Gesetze/Konzepte/Daten usw.) wird die vom KVG geforderte Spitalliste, welche für einen Leistungsauftrag und damit für die Anerkennung als vom Kanton subventionierte Leistungserbringer und Vertragspartner mit den KK ermächtigten Institutionen gilt, erarbeitet?  
In welchen Zeiträumen und Schritten gedenkt der Regierungsrat die definitive Liste zu erstellen?
2. Ist die mit Schreiben vom 20. Dezember 1995 an die Ärzteschaft des Kantons Zürich verschickte «Spitalliste» vollständig? Wenn nicht, welche Einrichtungen wurden nicht berücksichtigt und aus welchen Gründen?
3. Trifft es zu, dass der Kanton für die öffentlichen und privaten Einrichtungen separate Listen erstellen will? Welches sind die Gründe für dieses Vorgehen? Welches Vorgehen sieht der Regierungsrat bei der Erstellung dieser Liste vor, um mögliche Rekurse der KK zu vermeiden? Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat bei der Einreichung eines Rekurses für die betroffenen Einrichtungen vor?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine breit abgestützte Vernehmlassung bei Behörden, Zweckverbänden, Fachgremien usw. zu dieser Liste durchzuführen?

5. Welche Konsequenzen hat eine Nichtanerkennung als Leistungserbringer von Einrichtungen der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung für deren Bewohnerinnen und Bewohner?
6. Sieht der Regierungsrat Übergangsphasen für Einrichtungen vor, welche nicht als Leistungserbringer anerkannt werden? Wenn ja, nach welchem Konzept, in welchen Zeitspannen (Übergangsregelung)?  
Wenn nein, welche Massnahmen sieht der Regierungsrat für Härtefälle vor?
7. Wie will der Regierungsrat der in der «Dübendorfer Initiative» geforderten Gleichstellung der Leistungserbringer (Altersheime, Krankenhäuser, Spitex, öffentliche und private Institutionen) Rechnung tragen?
8. Das neue KVG sieht vor, dass einzelne Institutionen oder Zweckverbände Tarifverträge direkt mit den KK eingehen können. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Versicherten, und wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Möglichkeit im Hinblick auf seine Spitalplanung?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation S. Frutig, Dielsdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Die Spitallisten der Kantone sind Voraussetzung für die Zulassung eines Krankenhauses zur Tätigkeit für nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) grundversicherte kantonale Patienten der Allgemeinen Abteilung. Nach Art. 39 KVG haben die Kantone eine bedarfsgerechte Spitalversorgung zu planen, bei der private Trägerschaften bzw. Krankenhäuser angemessen miteinzubeziehen sind. Die Daten dieser Planung sind Grundlage für die ebenfalls in Art. 39 KVG verlangte, nach Leistungsaufträgen gegliederte Spitalliste. Die Gesundheitsdirektion überarbeitet derzeit die Zürcher Krankenhausplanung 1991 und wird in der Folge die Spitalliste erstellen. Es ist vorgesehen, die Liste noch 1996 dem Regierungsrat zur Verabschiedung vorzulegen.

2. Die Gesundheitsdirektion hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1995 den Ärzten, Krankenkassen und den Institutionen der stationären Spital- und Pflegeversorgung eine Zusammenstellung über die nach bisherigem Recht (Stand 31. Dezember 1995) zugelassenen Heilanstalten zugestellt. Die umfangreiche Liste wurde im Februar 1996 aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in einigen wenigen Punkten modifiziert bzw. korrigiert.

3. Das Krankenversicherungsgesetz regelt lediglich die soziale Grundversicherung für Patienten der Allgemeinabteilung. In die Spitalliste sind nur solche Einrichtungen aufzunehmen, die dem Bedarf für grundversicherte Patienten entsprechen. Wie dargelegt sind nach Art. 39 KVG die Privatspitäler angemessen in die Versorgungsplanung einzubeziehen. Als Mitresultat dieser Planung sind die Privatspitäler und andere Einrichtungen für Zusatzversicherte Patienten der Halbprivat- und Privatabteilungen bzw. ihre Daten zusammen mit der Spitalliste für grundversicherte Allgemeinpatienten ebenfalls zu publizieren. Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz erarbeitet derzeit detaillierte Lösungsvorschläge für die Publikation der Spitallisten bzw. der Spitaldaten.

4. Es ist vorgesehen, in den kommenden Monaten eine breit abgestützte Vernehmlassung zum Spitallistenentwurf der Gesundheitsdirektion durchzuführen.

5. Ein Spital, das nicht auf der Spitalliste aufgeführt ist, erhält für seine Patienten keine Leistungen aus der sozialen Grundversicherung.

6. Die Spitalliste der Kantone muss nach der Verordnung des Bundesrates über die Inkraftsetzung und Einführung des Krankenversicherungsgesetzes am 1. Januar 1998 in Kraft treten. Damit sind die notwendigen Anpassungen des Leistungsangebots spätestens auf diesen Zeitpunkt zu realisieren.

7. Die Gesundheitsdirektion hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Kriterien zur Definition der Pflegebedürftigkeit in Krankenheimen und Pflegeabteilungen der Altersheime festlegt.

8. Verträge der Leistungserbringer mit den Krankenkassen müssen nach Art. 46 KVG vom Regierungsrat genehmigt werden. Er wird dabei die Einhaltung der Vorgaben der Spitalplanung bzw. Spitalliste prüfen und die Interessen der sozialen Krankenversicherung und der Patienten gebührend berücksichtigen. Bei zu hohen Tarifen wird er dem Vertrag die Genehmigung verweigern. Bei zu tiefen Tarifen werden Staatsbeitragskürzungen in Erwägung gezogen werden müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi